

GESCHÄFTSORDNUNG

Für den Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft gemäß §11 Abs. 7 der Satzung

Präambel

In Ergänzung zu den Regelungen der Satzung der edding AG in Abschnitt

D. Der Aufsichtsrat

nimmt der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. (7) folgende Bestimmungen zusätzlich in die Geschäftsordnung auf:

§ 1

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal je Kalenderhalbjahr zu Präsenzsitzungen zusammen. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können auch dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen z.B. via Soconet, wenn sich alle Mitglieder mit der vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (3) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder aufgrund eines wichtigen Grundes auf eine nachfolgende Sitzung vertagen.
- (4) Der Sitzungsleiter entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung
- (5) Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen teil.

- (6) Die Teilnehmer an Aufsichtsratssitzungen müssen die Bestimmungen der Insiderregeln anerkannt haben.

§ 2

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat er dies dem Aufsichtsrat und dem Vorstand unter Angabe der Personen, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat und dem Vorstand ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit Abs. 1 vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Alleinvorstand abgegeben.
- (3) An die in den vorstehenden Absätzen geregelte Verschwiegenheitspflicht sind die Aufsichtsratsmitglieder auch nach ihrem Ausscheiden gebunden.
- (4) Auf Verlangen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bei Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und in sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und ihre Ablichtungen.

Ausdrücklich ausgenommen davon sind eigene Aufzeichnungen und Unterlagen der Gesellschaft, auf die sich diese Aufzeichnungen beziehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich aus den zugrunde liegenden Tatbeständen und Einschätzungen Schadensersatzansprüche gegen das Aufsichtsratsmitglied ergeben könnten.

Diese Unterlagen müssen erst nach Ablauf der Verjährungsfristen zurückgegeben werden.

§ 3

Corporate Governance Bericht

Der Aufsichtsrat veröffentlicht jährlich zusammen mit dem Vorstand der Gesellschaft eine Erklärung zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG und berichtet jährlich zusammen mit dem Vorstand im Rahmen des Geschäftsberichts über

die Corporate Governance der Gesellschaft nach Maßgabe des Corporate Governance Kodex.

§ 4 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat potentielle Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds können auf Verlangen der Gesellschaft zu einer unverzüglichen Beendigung des Mandats im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 5 Meldepflichten

Unbeschadet der Regelung über „Directors‘ Dealings“ gemäß Art. 19 MAR (EU-Marktmisbrauchs-Richtlinie) sind die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet, den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten der Gesellschaft sowie ihrer Konzernunternehmen nach Vollzug unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu geben.